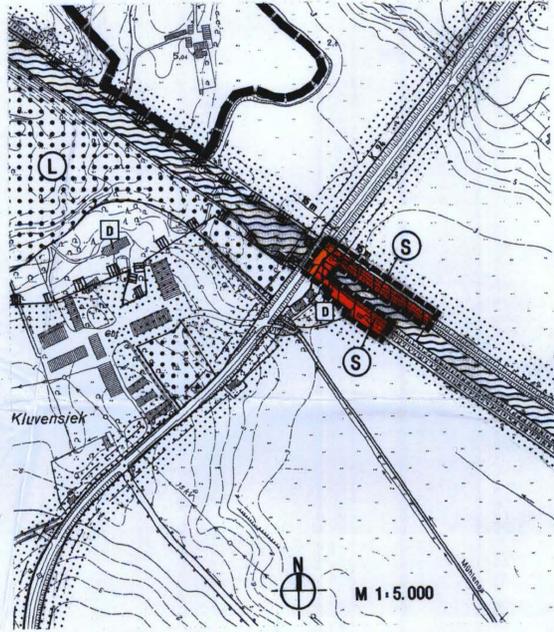


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE BOVENAU, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

10. ÄNDERUNG

PLANZEICHNUNG :

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990/1993.



ZEICHENERKLÄRUNG :

Planzeichen :



Art der baulichen Nutzung :

Sonderbauflächen -Schleuse-
Zweckbestimmung: Freizeitnutzung Angeln



Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege :

Überörtliche Hauptverkehrsstraße



Sonstige Planzeichen :

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Rechtsgrundlagen :

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE :

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.12.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 21.6.05 bis 10.07.05.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 15.12.04 durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.04.05 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 20.06.05 den Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 15.12.05 bis 16.01.06 + 27.01.06 - 27.3.06 während folgender Zeiten montags, mittwochs und freitags von 8.00 - 12.00 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 20.11.05 / 11.02.06 bis 17.12.05 / 2.7. durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.03.06 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes am 29.3.06 beschlossen und die Begründung durch Bovenau, den 27. Juli 2006
- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 10.10.2007 Az.: IV 445-512-AM (10. Änd.) die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes -mit Nebenbestimmungen und Hinweisen- genehmigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.
- Die Erteilung der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 19.11.07 (vom 23.11.2007 bis 4.12.2007) ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 1.12.2007 wirksam.

Bovenau, den 14.12.2007

Bürgermeister

5a) Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben erneut in der Zeit vom 19. März 2007 bis 19. April 2007 während folgender Zeiten: montags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 01.03.07 bis 01.04.07 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

6a) Anregungen bzw. Stellungnahmen wurden nicht vorgetragen.

7a) Die Gemeindevertretung hat die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes am 29. Mai 2007 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Bovenau, den 19. Juli 2007

Jürgen Liebsch, Bürgermeister

Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen :

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Anbauverbotszone)

§ 29 Abs. 1 StrWG

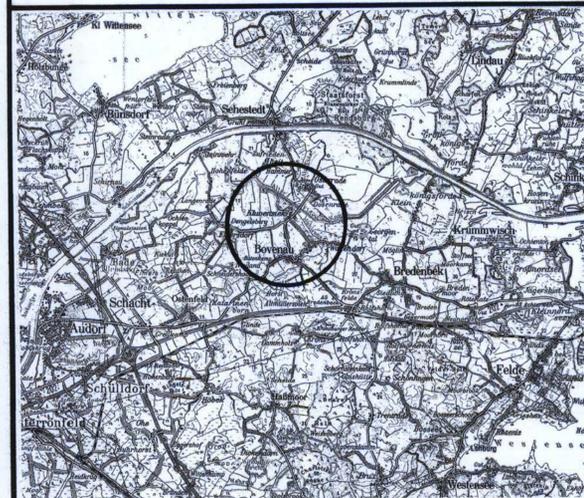
Einzelanlage (unbewegliches Kulturdenkmal)
Der gesamte räumliche Geltungsbereich unterliegt dem Denkmalrecht.
Denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich.

§ 5 Abs. 1 DSchG

GEMEINDE BOVENAU
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
10. ÄNDERUNG

1. AUSFERTIGUNG



PLANVERFASSER :

PLANUNGS WERK STATT NORD

DIPL.-ING. WOLFGANG HOMEYER

FEUERBACHSTR. 10

D - 24107 KIEL

TEL. 0431-54 69 856 / FAX 0431-54 69 857

12.07.2006
DIPL.-ING. WOLFGANG HOMEYER
FEUERBACHSTRASSE 10
24107 KIEL
TEL. 0431-54 69 856